Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0723/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Antrag des Jugendamtelternbeirates auf Ergänzung der Ausschreibung für neue Kita-Träger um die verpflichtende Vorlage eines Personalkonzeptes inkl. Personalbudget

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss folgt der Einschätzung der Verwaltung und weist den Antrag zurück.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:
./.

Risikobewertung:
./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:
./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:
./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:
./.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach führt keine Kindertageseinrichtungen (Kitas) in eigener Trägerschaft. Sämtliche Kitas im Stadtgebiet werden durch freie Träger wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder gemeinnützige Vereine betrieben. Die Stadt nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Steuerung, Planung und Förderung wahr, greift jedoch nicht unmittelbar in die Personal- oder Organisationsstrukturen der freien Träger ein. Die Trägerschaften werden aktuell im Rahmen eines formellen Vergabeverfahrens vergeben wie zuletzt für die Kita Jakobsstraße.

Ablauf und Form der Vergabeverfahren wurden intern abgestimmt, u.a. mit der Vergabestelle. Das gilt auch für die Leistungsbeschreibung, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist. In der Ausschreibung der Trägerschaft für die Kita Jakobsstraße ist dort u.a. festgehalten, dass der/die Träger/in das pädagogische Personal und die hauswirtschaftlichen Kräfte zum Betrieb der Kindertagesstätte einstellt. Das Personal muss gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) geeignet sein.

Gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) sind freie Träger in ihrer Personal- und Betriebsorganisation eigenständig, ihnen obliegt die Personalhoheit, sie gestalten ihre Personalstrukturen, Vertragsbedingungen und Vergütungssysteme eigenverantwortlich. Diese sogenannte Trägerautonomie ist ein zentrales Prinzip der freien Jugendhilfe und wird auch in der Rechtsprechung regelmäßig bestätigt. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines detaillierten Personalkonzeptes mit Budgetplan im Rahmen einer Ausschreibung würde diese Autonomie potenziell einschränken und könnte als faktischer Eingriff in interne Personalentscheidungen bewertet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die individuelle Mindest-Personalausstattung in den Einrichtungen sich nach der Platzzahl, den Gruppenformen und den Betreuungszeiten verbindlich ergibt. Bei der Kita Jakobstraße wurde festgehalten, dass es sich um eine viergruppige Einrichtung mit 70 Plätzen handelt und wie sich die Angebotsstruktur zusammensetzt.

Auf die sicherzustellende individuelle Mindest-Personalausstattung in den Einrichtungen wird in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes verwiesen; hier werden Platzzahl, Gruppenformen und Betreuungszeiten verbindlich festgelegt. Aus diesen Vorgaben ergibt sich unmittelbar die Mindestausstattung sowie die Berechnung der Kindpauschalen. Auch hierdurch ist die personelle und finanzielle Planung der Träger in einem klaren rechtlichen Rahmen abgebildet.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass freie Träger in Nordrhein-Westfalen in der Regel nach tariflichen oder tariflich angelehnten Regelwerken vergüten. Die Lohnniveaus und Stufenzuordnungen sind somit bereits über verbindliche Tarifstrukturen definiert, was eine zusätzliche Kontrolle durch die Kommune entbehrlich macht. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Personalbudgets könnte daher zu einer doppelten Berichtspflicht führen, ohne dass

daraus ein zusätzlicher Mehrwert entsteht.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine verpflichtende Vorlage eines Personalkonzepts inkl. Budget daher nicht rechtlich erforderlich und könnte darüber hinaus nicht verhältnismäßig sein, da sie die Gestaltungsfreiheit freier Träger einschränken würde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf eine verbindliche Forderung zur Vorlage eines detaillierten Personalkonzeptes in künftigen Ausschreibungen zu verzichten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Kita-Bereich, insbesondere des Fachkräftemangels und der fortlaufenden Evaluation des KiBiz auf Landesebene, erscheint es aus Verwaltungssicht zielführender, bestehende Steuerungs- und Kooperationsinstrumente zwischen Jugendamt und Trägern weiterzuentwickeln, anstatt neue verpflichtende Berichtspflichten einzuführen. Die Verwaltung wird daher weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern setzen, um über freiwillige Transparenz und partnerschaftliche Steuerung die Qualität und Personalsicherheit in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.